

Schlußfolgerungen für die wirksame staatliche und gesellschaftliche Einflußnahme zur Verhütung von Konflikten in Ehe und Familie zu gewinnen.

Die Notwendigkeit staatlicher und gesellschaftlicher Einflußnahme auf Ehe und Familie behandelte Frau Oberrichter Göldner (Oberstes Gericht der DDR). Sie berichtete über die bisherigen Bemühungen des Obersten Gerichts, eheerhaltend zu wirken, und gab einen Überblick über dessen nächste Aufgaben auf dem Gebiet des Ehe- und Familienrechts. Ihre Lösung solle dazu beitragen, die Einflußnahme der staatlichen Organe und Institutionen, gesellschaftlichen Organisationen und Kollektive auf die Stabilität von Ehe und Familie kontinuierlicher und komplexer zu gestalten.

Frau Dr. Jerschowa (Moskau) beschäftigte sich mit der Gleichberechtigung von Mann und Frau, die ein charakteristisches Merkmal der sowjetischen Familie ist. Mit den Grundlagen für die Ehe- und Familiengesetzgebung der UdSSR und der Unionsrepubliken vom 27. Juni 1968 sei ein weiterer wichtiger Schritt getan worden, um die Ehe- und Familienbeziehungen auf der Grundlage der Gleichberechtigung der Ehegatten zu festigen<sup>5</sup> 6. Frau Jerschowa vermittelte ferner einen Überblick über die Dokumente der UNO zur Durchsetzung der Gleichberechtigung der Frau in allen Ländern der Welt.

Unter Verwendung soziologischen Materials und einer Übersicht über die Entwicklung des Familienrechts in Ungarn legte Prof. Dr. Pap (Pécs) Entwicklungsprobleme der sozialistischen Familie dar. Er untersuchte — insbesondere bezogen auf Fragen der Eheschließung<sup>7</sup> und der Ehescheidung — die juristischen Möglichkeiten zur Festigung der Familie.

Auch Prof. em. Dr. Nizsalovszky (Budapest) wandte sich der Problematik der Ehescheidung zu und erörterte hierbei die Wirksamkeit des Rechts. Ebenso wie Pap und weitere Referenten betonte er die Notwendigkeit, die gesellschaftliche Einflußnahme auf die Familie zu verstärken.

Eine Studie über das rumänische Ehescheidungsrecht hatte Prof. Dr. Popescu (Bukarest) vorgelegt, die durch einen mündlichen Diskussionsbeitrag von Prof. Dr. Filipescu (Bukarest) erweitert wurde. Ihre Darlegungen erstreckten sich u. a. auf die Ehescheidungsrechtsprechung des Obersten Gerichts der Sozialistischen Republik Rumänien sowie auf die Ergebnisse der Änderung des Scheidungsrechts und der Bestimmungen über das Eheverfahren im Jahre 1966. Sie ließen die Grenzen der Anwendung juristischer Mittel zur Eheerhaltung im Scheidungsverfahren erkennen.

Im Zusammenhang mit der Ausarbeitung eines neuen jugoslawischen Familiengesetzbuchs stellte Dozent Dr. Bosanac (Zagreb) seine Konzeption von der künftigen Familienstruktur zur Diskussion. Seine Überlegungen mündeten in der These, daß die Ehe nicht unbedingt die Basis der Familie sein müsse. Demgegenüber hob Sektorenleiter Eberhardt (Ministerium der Justiz der DDR) die Tendenz der Festigung von Ehe und Familie im Prozeß der Herausbildung der sozialistischen Menschengemeinschaft in der DDR hervor. Er betonte insbesondere die spezifischen Aufgaben, die die Familie bei der Persönlichkeitsentwicklung der Ehegatten und der Kinder hat. Deshalb werde die Bedeutung der Ehe und der Familie auch weiterhin zunehmen.

5 Vgl. Eberhardt/CRedlich, „Das neue sowjetische Familienrecht“, NJ 1969 S. 145 ff.

6 Aus § 10 Abs. 1 des — mehrfach geänderten und ergänzten — ungarischen Familiengesetzes von 1952 folgt mittelbar, daß die Ehemündigkeit bei Männern und Frauen mit der Vollendung des 18. Lebensjahres eintritt. Jedoch kann die Vormundschaftsbehörde die Eheschließung für beide Geschlechter in Ausnahmefällen schon vom 12. Lebensjahr an genehmigen (§§ 33 bis 35 der Anweisung über die Regelung des Verfahrens in Vormundschausangelegenheiten Nr. 955 - 84/1954 O. M.).

Gegenstand eines lebhaften Meinungsstreits — an dem sich u. a. Prof. Dr. Joffe (Leningrad), Prof. Dr. Nizsalovszky, Prof. Dr. Pap, Prof. Dr. Pigtow-ski (Lódz) und Dozent Dr. Seifert (Leipzig) beteiligten — waren Gemeinsamkeiten und Spezifika der Soziologie und der Rechtswissenschaft, insbesondere die speziellen Möglichkeiten beider Wissenschaftszweige, gesellschaftliche Verhältnisse nicht nur widerzuspiegeln, sondern auch zu gestalten.

Ergebnisse soziologischer Untersuchungen von Studenten der Humboldt-Universität Berlin, die sich auf die Stabilität der Ehe, die Tätigkeit der Ehe- und Familienberatungsstellen sowie die Aufgaben örtlicher Organe der Staatsmacht und der Betriebe zur Förderung der Familien bezogen, trug Prof. Dr. Grändke vor. Sie leitete daraus zugleich einige allgemeine Erkenntnisse für künftige soziologische Untersuchungen ab und warnte vor der Gefahr, lediglich die leicht zu erfassenden äußeren Fakten zu bewerten.

Dozentin Dr. Anso rg (Berlin) erörterte auf der Grundlage einer soziologischen Studie die Rolle der örtlichen Organe der Staatsmacht bei der Verwirklichung des Familienrechts. Als eine wichtige Aufgabe der Familienrechtswissenschaft bezeichnete sie es, Familie und Familienrecht in ihren gesellschaftlichen Zusammenhängen, die subjektiven Rechte der Familienmitglieder und den Beitrag des Familienrechts zur Entwicklung sozialistischer Persönlichkeiten zu untersuchen.

Über soziologische Untersuchungen zur Eheschließungs- und Ehescheidungshäufigkeit sowie zur Ehedauer berichtete Prof. Dr. Jurkewitsch (Minsk). Aus den Ergebnissen dieser Untersuchungen zog er Schlußfolgerungen hinsichtlich der Stabilität der Ehe und für die staatliche und gesellschaftliche Einwirkung zur Erhaltung von Ehen.

Prof. Dr. Eliáš (Prag) legte einige Ergebnisse der im Jahre 1964 mit Hilfe der Standesämter begonnenen soziologischen Untersuchungen in verschiedenen Städten und Gemeinden der CSSR dar, die insbesondere zur Entwicklung der sozialen Lage der in die Untersuchung einbezogenen Familien und zur Einstellung der Ehegatten zu ihren Aufgaben in der Familie aufschlußreiche Aussagen erbrachten.

In weiteren teils schriftlichen, teils mündlichen Diskussionsbeiträgen befaßten sich Dozentin Dr. Plancková (Bratislava) und Prof. Dr. Joffe mit dem Wesen des Familienrechtsverhältnisses im Sozialismus und der Bedeutung rechtserheblicher Tatsachen im Familienrecht, Dr. Csiky, Vorsitzter des Komitatsgerichts Pécs, mit Problemen einer wirksameren Gestaltung der Rechte der außerhalb einer Ehe geborenen Kinder in der Volksrepublik Ungarn sowie Dr. Bacsó und Dr. Petrik, beide Abteilungsleiter im Justizministerium der Volksrepublik Ungarn, mit dem Rechtsanspruch des Kindes auf Erziehung und Schutz seiner Interessen.

#### Zu den vermögensrechtlichen Beziehungen der Ehegatten

In der Diskussion über den zweiten Schwerpunkt der Konferenz wurde einmütig hervorgehoben, daß die vermögensrechtlichen Beziehungen — ungeachtet ihrer Bedeutung für die Familie — den persönlichen Bindungen der Familienmitglieder untergeordnet seien.

Frau Prof. Dr. Pergament (Moskau) legte dar, daß die neue sowjetische Familienrechtsgesetzgebung die Rechte und Pflichten der Ehegatten in bezug auf ihr gemeinsames Vermögen präzisiert und damit zahlreiche Fragen entschieden habe, die vorher in Wissenschaft und Praxis strittig gewesen waren. Dazu zählte sie den